



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitnehmerüberlassung -

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäfte des Auftragnehmers (SYNERGIE). Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Mitarbeiter der SYNERGIE stehen Ihnen zur Durchführung von gewerblichen und kaufmännischen Arbeiten zur Verfügung. Durch die Übernahme des Auftrags werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Mitarbeitern der SYNERGIE und dem Auftraggeber begründet. Die SYNERGIE erfüllt alle Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung und dem Finanzamt aus dem Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitern der SYNERGIE.

3. Die Überlassung der Mitarbeiter von SYNERGIE betrifft die Durchführung gewerblicher und kaufmännischer Arbeit. SYNERGIE ist berechtigt, den übernommenen Auftrag einem anderen Mitarbeiter anzuvertrauen. Das Direktionsrecht über die dem Auftraggeber überlassenen Mitarbeiter steht ausschließlich der SYNERGIE zu. Die SYNERGIE hat das Recht, Mitarbeiter jederzeit zurückzurufen. Wenn der Betrieb des Auftraggebers bestreikt wird, ist die SYNERGIE nicht zum Einsatz der Mitarbeiter verpflichtet.

4. SYNERGIE-Mitarbeiter sind auf ihre berufliche Eignung hin ausgewählt und zur Durchführung der jeweils beschriebenen Tätigkeit in der Lage. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den SYNERGIE-Mitarbeiter nur die seinem Berufsbild entsprechende Tätigkeit ausführen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, nur solche Maschinen, Werkzeuge usw. zu verwenden oder bedienen zu lassen, die zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mitarbeiter der SYNERGIE sachgemäß in die Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes einzuweisen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, erforderliche und vorgeschriebene Arbeitsschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit Arbeitsschutzmittel von der SYNERGIE zur Verfügung gestellt werden, bedarf dies der besonderen Vereinbarung.

6. Bei mangelhafter Arbeit seitens der Mitarbeiter der SYNERGIE beschränkt sich die Haftung der SYNERGIE auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Nachholung der mangelhaften Arbeit des Mitarbeiters der SYNERGIE, und zwar insoweit, als dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines Schadens des Auftraggebers erforderlich ist. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Für etwaige Schadenersatzansprüche dritter Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung von Tätigkeiten durch den Mitarbeiter der SYNERGIE stellt der Auftraggeber die SYNERGIE frei, das heißt eine Schadenersatzpflicht der SYNERGIE tritt in solchen Fällen nicht ein.

7. Die zur Verrechnung gelangenden Stundensätze sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die jeweilige Mehrwertsteuer. Die Stundensätze erhöhen sich entsprechend, soweit die Tarif-Verträge, die für unsere Mitarbeiter gelten, sich ändern. Grundsätzlich wird den Auftraggebern nur die effektiv geleistete Arbeitszeit berechnet. Für die Berechnung der geleisteten Arbeit werden die Stundenprotokolle unserer Mitarbeiter zugrunde gelegt. Die Basis-Arbeitszeit ist die 40-Stunden-Woche mit fünf Arbeitstagen. Überstunden, Feiertags-, Schicht- und andere tariflich vorgesehenen Zuschläge werden mit einem entsprechenden Zuschlag auf den Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei verkürzten Einsatzzeiten aufgrund von An- oder Abmeldung, sowie aufgrund von Fehlzeiten und Feiertagen

innerhalb einer Arbeitswoche, erfolgt die Überstundenberechnung anhand der gearbeiteten Wochentage anteilig. Soweit bei einzelnen Arbeiten branchenübliche Zuschläge zu zahlen sind, werden diese in entsprechender Höhe in Rechnung gestellt.

SYNERGIE ist berechtigt, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Überlassungsvergütung nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie z.B. durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk, durch die Geltung eines neu in Kraft getretenen oder bisher nicht einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrags oder durch Änderungen beim Equal Pay eintritt. Vorstehendes gilt auch, wenn die ausgeübte Tätigkeit mindestlohnpflichtig wird oder wenn der Mindestlohn steigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für die SYNERGIE-Mitarbeiter einzuhalten und in den Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt die SYNERGIE-Mitarbeiter mit einzubeziehen. Eine Kopie der Genehmigung leitet der Auftraggeber der SYNERGIE unverzüglich zu.

8. Die Kündigungsfrist beträgt in der ersten Woche des Einsatzes des Mitarbeiters der SYNERGIE einen Tag. Erfolgt die Arbeitnehmerüberlassung längerfristig, so ist der Arbeitnehmer Überlassungsvertrag mit einer Frist von 3 Werktagen kündbar, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

9. Die Leistungen der SYNERGIE werden wöchentlich berechnet. Es gilt als vereinbart, dass die Rechnungen sofort nach Erhalt netto Kasse zu begleichen sind. Den Mitarbeitern der SYNERGIE ist es nicht gestattet, Zahlungen von Auftraggebern entgegenzunehmen.

10. SYNERGIE ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Auftraggeber kann zu ihm entsandte Arbeitnehmer übernehmen und eigenständige Arbeitsverträge abschließen. Bei direktem Anschluss an den Entsendungszeitraum verzichtet die SYNERGIE gegenüber dem Mitarbeiter auf die Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Synergie mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall Synergie Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde. Im Falle der Übernahme erhält SYNERGIE vom Auftraggeber eine Vermittlungsprovision. Die Vermittlungsprovision beträgt im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des vierten bis sechsten Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des siebten bis neunten Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des zehnten bis zwölften Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter. Berechnungsgrundlage der Provision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen Synergie und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SYNERGIE den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, aus dem die Gehaltsbestandteile ersichtlich und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber zwölf Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Entleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des

Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Ausländern und Kaufleuten ist Karlsruhe. Durch die Auftragsvergabe an die SYNERGIE bestätigt der Auftraggeber, dass die Geschäftsbedingungen Grundlage des Auftrages sind. Durch die Übernahme der Geschäftsbedingungen gilt des Weiteren Seitens des Auftraggebers als erklärt, dass er Kaufmann ist, es sei denn, er widerspricht schriftlich innerhalb drei Wochen seit Auftragsvergabe.

12. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.